



HESSISCHER LANDTAG

27. 11. 2012

*Dem
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
und dem Ausschuss für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches Landesplanungsgesetz
Drucksache 18/5833**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"Dabei sind die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes zugrunde zu legen." und "Der Landesentwicklungsplan schränkt die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker ein, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Vorhaben erforderlich ist."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 werden nach dem Wort "Hochwasserschutz," die Wörter "die Grundwassersicherung," und nach dem Wort "Klimaschutz" die Wörter ", die Anpassung an den Klimawandel" eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Unterlagen sind zudem auf der Internetseite der obersten Landesplanungsbehörde einzustellen."

b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern "oder wenn mit betroffenen obersten Landesbehörden" die Wörter "bzw. der betroffenen Regionalversammlung" eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter "einen Monat" durch die Wörter "zwei Monate" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Regionalpläne sind die Raumordnungspläne für die Teilräume des Landes nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes. Die Regionalpläne sind nach Form und Inhalt einheitlich zu erarbeiten. Darstellungsmittel für einen Regionalplan sind Text und Karte im Maßstab 1:50 000. Die für Raumordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, Mindestanforderungen an die Planzeichen und ihre Bedeutung sowie Mindestanforderungen an die Form der Regionalpläne durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsver-

ordnung ist es der Regionalplanung zu ermöglichen, weitere Regelungsmöglichkeiten bezüglich der Planzeichen und der Form der Regionalpläne in eigener Verantwortung umzusetzen."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Wörter ", die für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Rohstoffsicherung, den Verkehr, die Denkmalpflege, den Hochwasserschutz, den Gewässerschutz, den Naturschutz sowie den Bodenschutz zuständig sind," gestrichen.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Nr. 10 werden nach dem Wort "Flächen" die Wörter "und Standorte" eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter "zwei Monaten" durch die Wörter "vier Monaten" ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahren nach den Sätzen 1 bis 4 geändert, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die für die Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden."

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter "zwei Monaten" durch die Wörter "vier Monaten" und die Wörter "und den kreisfreien Städten" durch die Wörter "und den Gemeindeverwaltungen" ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Wörter "einen Monat" durch "zwei Monate" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter "sechs Monaten" durch die Wörter "acht Monaten" ersetzt.

b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden nach den Wörtern "bereitzuhalten" die Wörter "sowie im Internet bereitzustellen" eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird die Maßangabe "1:50 000" durch "1:25 000" ersetzt.

b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Nicht raumbedeutsame Änderungen und Ergänzungen der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/RheinMain, denen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen oder die aufgrund von Festlegungen erfolgen, für die bereits nach § 8 eine Zielabweichung zugelassen wurde, bedürfen nur der Beschlussfassung der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain."

8. § 11 wird gestrichen.

Begründung

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

Die Selbstverpflichtung der Landesebene, den Handlungsspielraum der Regionen nur im erforderlichen Umfang einzuengen, ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Regionalplanung.

Zu Buchst. b

Die Folgen des Klimawandels müssen auf allen Ebenen der räumlichen Gesamtplanung berücksichtigt werden (siehe hierzu auch umfangreiche Publikationen des Fachzentrums Klimawandel der HLUg).

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur die Entwürfe des LEP, nicht aber die genehmigte Fassung im Internet veröffentlicht werden sollen. Dies gilt ebenso für die Regionalpläne in § 7 Abs. 8.

Zu Buchst. b

Durch die Ergänzung wird die Position der Regionalversammlung als regionales Gremium gestärkt. Da sowieso eine Stellungnahme der Regionalversammlung eingeholt wird, ergibt sich hierdurch kein zusätzlicher Aufwand im Falle des Einvernehmens.

Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme muss zwei Monate betragen, um eine ordnungsgemäße Gremienbeteiligung sicherzustellen.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Die Kartendarstellung des Regionalplans Südhessen - dies betrifft nicht den regionalen Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main - sollte im Maßstab 1:50.000 erfolgen. Die Darstellung im derzeit genutzten Maßstab 1:100.000 ist zu grob und damit unpräzise. So ergeben sich erhebliche Unschärfen und Unsicherheiten für nachfolgende Planungen auf kommunaler Ebene, z.B. beim Aufstellen von Flächennutzungsplänen.

Für die Regionalplanung bedarf es verlässlicher Arbeitsgrundlagen. Die vorgeschlagenen fachaufsichtlichen Vorgaben stellen jedoch für einen transparenten Planungsprozess nur eine Notlösung dar. Mit der vorgeschlagenen Planzeichenverordnung mit Mindestinhalten wird auf die positiven Erfahrungen der Flächennutzungsplanung in den letzten Jahrzehnten zurückgegriffen, wie es im BauGB vorgesehen ist.

Zu Buchst. b

Eine abschließende Aufzählung der Fachbehörden, die der oberen Landesplanungsbehörde Fachbeiträge zur Verfügung stellen entfällt. So kann in Zukunft auf unberücksichtigte Fachbehörden, die ebenfalls wichtige Beiträge liefern können (z.B. zum Klimaschutz und -wandel), zurückgegriffen werden.

Zu Buchst. c

Die Aufnahme von Flächen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien als weiterer Mindestinhalt der Regionalpläne wird begrüßt. Da es unter Umständen nicht nur um die Festlegung von Flächen geht, wird angeregt, "Flächen" um "und Standorte" zu ergänzen.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Die genannte Frist von zwei Monaten für die Rückmeldung insbesondere für ehrenamtlich tätige Gremien ist zu kurz. Um die Möglichkeit von Stellungnahmen aller betroffenen Stellen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange sicherzustellen, wird die Frist auf vier Monate erhöht. Gerade vor dem Hintergrund der Transparenz und der öffentlichen Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der Energiewende, die sich unmittelbar

in den Regionalplänen niederschlägt, ist eine entsprechend große Frist unbedingt einzuhalten.

Analog zum § 10 Abs. 1 des ROG wird bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen, die lediglich einzelne Festlegungen oder ein räumlich eng begrenztes Gebiet betreffen, die Einholung von Stellungnahmen auf die von der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung in ihren Belangen berührten Gebietskörperschaften Fachbehörden und sonstigen Stellen beschränkt. Nach dem Entwurf sind auch bei "kleinen" Verfahren im o.g. Sinne, wie bisher, alle in § 4 Abs. 3 genannten Stellen sowie die oberen Landesplanungsbehörden und Regionalplanungsträger der benachbarten Planungsregionen der anderen Länder zu beteiligen; lediglich bei sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann die Beteiligung von der Betroffenheit abhängig gemacht werden. Durch die vorgeschlagene Ergänzung kann der Aufwand bei "kleinen" Verfahren reduziert werden.

Zu Buchst. b

Die genannte Frist von zwei Monaten für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist zu kurz. Um die Möglichkeit von Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu verbessern, wird die Frist auf vier Monate erhöht. Gerade vor dem Hintergrund der Transparenz und der öffentlichen Beteiligungsmöglichkeit der Bürger im Rahmen der Energiewende, die sich unmittelbar in den Regionalplänen niederschlägt, ist eine entsprechend große Frist unbedingt einzuhalten.

Der Reduzierung der Stellen zur Auslage wird rückgängig gemacht. Der Verzicht, die Unterlagen auf der Gemeindeebene auszulegen, stellt eine Einschränkung der Zugänglichkeit zu den Unterlagen im Beteiligungsprozess der Öffentlichkeit dar.

Zu Buchst. c

Die Frist wird auf zwei Monate erhöht, um der Beteiligung auch nach Änderungen, die aus Einwänden der ersten Offenlegung resultieren, ausreichend Raum einzuräumen.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Die Dauer der Frist von sechs Monaten wird entsprechend der längeren Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlegung) auf acht Monate verlängert.

Zu Buchst. b

Siehe Begründung zu Nr. 2 a.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Die Vorschrift hat sich nicht bewährt, da sie eine effektive Beteiligung der regional Verantwortlichen aushebelt und insoweit die Akzeptanz gegenüber Vorhaben vermindert.

Zu Buchst. b

Anpassung der nachfolgenden Nummerierung.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Die Kartendarstellung des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sollte im Maßstab 1:25.000 erfolgen. Die Darstellung im derzeit genutzten Maßstab 1:50.000 ist zu grob und damit unpräzise. So ergeben sich erhebliche Unschärfen und Unsicherheiten für nachfolgende Planungen auf kommunaler Ebene. Intern wird bereits mit dem kleineren Maßstab geplant, sodass kein größerer Verwaltungsaufwand besteht.

Zu Buchst. b

Die Regelung zur Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen des RegFNP sollte präzisiert werden. Die verfolgte Absicht, die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen des RegFNP, die die Raumordnung nicht betreffen, auf die Verbandskammer zu übertragen, wird begrüßt. Es

bestehen aber Zweifel, ob dies mit der jetzigen Fassung des Abs. 6 erreicht werden kann. Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß ROG Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse. In der Legende des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 ist die weitaus überwiegende Anzahl der Darstellungen des RegFNP als regionalplanerische Festlegung nach § 5 Abs. 4 und zugleich als flächennutzungsplanbezogene Darstellung nach § 5 des Baugesetzbuchs gekennzeichnet. Einige Planzeichen sind danach ausschließlich regionalplanerische Festlegungen, nur einzelne sind ausschließlich flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 BauGB. Demnach würden nahezu alle, auch kleinteilige Änderungen oder Ergänzungen des RegFNP Erfordernisse der Raumordnung betreffen, mit der Folge, dass auch ein Beschluss der RVS erforderlich ist. Daher wird vorgeschlagen, in Satz 1 den Aspekt der Raumbedeutsamkeit der Planänderung oder -ergänzung aufzunehmen und auf die Betroffenheit von Zielen des RegFNP abzustellen.

Zu Nr. 8

Der im Vergleich zum geltenden HLPG noch weitergehende Verzicht auf Raumordnungsverfahren ist nicht sinnvoll. Die vorgesehene Änderung verfolgt das Ziel, Planungen insbesondere für Großprojekte zu verkürzen indem die Bürgerbeteiligung eingeschränkt wird. Dadurch wird die Suche nach möglichst optimalen und von einer breiten Mehrheit akzeptierten Varianten erschwert. Es wird dagegen vorgeschlagen das Raumordnungsverfahren als Verfahren aktiv für eine frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu nutzen. Gerade Raumordnungsverfahren bieten die Möglichkeit auf einer vergleichsweise groben Planungsebene Entscheidungen vorzubereiten.

Wiesbaden, 27. November 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir